S 4 RJ 319/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 319/99
Datum	14.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 592/00
Datum	24.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.09.2000 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung des Arbeitnehmeranteils der zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge streitig.

Der am 1971 geborene KlÃ¤ger war mit Unterbrechungen vom 01.09.1987 bis 23.08.1996 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 01.09.1996 ist er Beamter.

Am 04.01.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die RÃ¼ckerstattung der Arbeitnehmeranteile aus den fÃ¼r ihn entrichteten RentenversicherungsbeitrÃ¤gen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21.01.1999 ab, weil der KlÃ¤ger trotz seiner TÃ¤tigkeit als Beamter zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei. Im Widerspruchsverfahren verzichtete der KlÃ¤ger auf das Recht zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der

Widerspruch blieb jedoch erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.04.1999).

Das hiergegen angerufene Sozialgericht Bayreuth (SG) hat mit Urteil vom 14.09.2000 der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, die beantragte BeitragsrÃ¼ckerstattung durchzufÃ¼hren. Das Recht eines von der Versicherungspflicht befreiten Beamten zur freiwilligen Weiterversicherung sei vom Gesetz an die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit geknÃ¼pft. Darin liege eine unzulÃ¤ssige, zu reinen Zufallsergebnissen fÃ¼hrende Festlegung. Es sei eine fÃ¼r das Gericht nicht nachvollziehbare BeschrÃ¤nkung oder Ausweitung des Rechts zur freiwilligen Versicherung, je nachdem, ob der Betroffene Beitragszeiten im Umfang von 59 oder 60 Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt habe. Aus dem Gedanken der FÃ¼rsorgepflicht gegenÃ¼ber ihren Versicherten mÃ¼sse die Beklagte die Beitragserstattung durchfÃ¼hren und den KlÃ¤ger so in die Lage versetzen, eine zusÃ¤tzliche private Vorsorge fÃ¼r seine AlterseinkÃ¼nfte zu treffen. Vor dem Hintergrund einer gesicherten Altersversorgung als Beamter dÃ¼rfe es dem KlÃ¤ger nicht verwehrt sein, auf gesetzliche AnsprÃ¼che (das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung) zu verzichten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, der Argumentation des SG kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Die Voraussetzungen des Â§ 210 SGB VI, der eine eindeutige, nicht auslegungsbedÃ¼rftige gesetzliche Regelung geschaffen habe, seien nicht erfÃ¼llt. Der Verzicht des KlÃ¤gers auf sein Recht zur freiwilligen Versicherung Ã¤ndere daran nichts, weil ansonsten der Wille des Gesetzgebers, eine Beitragserstattung nur in eng umgrenzten AusnahmefÃ¤llen zuzulassen, umgangen wÃ¼rde.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 14.09.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung seines Antrags trÃ¤gt er im Wesentlichen vor, die gesetzliche Regelung des Â§ 210 SGB VI sei willkÃ¼rlich, weil dadurch reine Zufallsergebnisse zustande kÃ¤men. Er kÃ¶nne in absehbarer Zeit nicht mit LeistungsansprÃ¼chen gegen die Beklagte rechnen. Die gezahlten BeitrÃ¤ge lÃ¤gen ohne VerzinsungsmÃ¶glichkeiten fest. Er werde auÃerdem von KÃ¼rzungen im Sozialsystem der gesetzlichen Rentenversicherung und seines Ruhegehalts betroffen sein ohne Ãquivalent fÃ¼r diese doppelte Belastung. Das gesamte System der gesetzlichen Rentenversicherung sei Ã¼berholungsbedÃ¼rftig. Der Beklagten gehe es einzig und allein darum, sichere BeitrÃ¤ge zu behalten, ohne Gegenleistungen erbringen zu mÃ¼ssen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergÃ¤nzend auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthafte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig; sie ist form- und fristgerecht eingelegt. BerufungsbeschrÃ¤nkungen nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet; denn dem KlÃ¤ger steht ein Anspruch auf Beitragserstattung nicht zu.

Die Beitragserstattung ist in Â§ 210 SGG geregelt. Diese Bestimmung ersetzt die Vorschriften der Â§Â§ 1303 RVO und 82 AVG und ist am 01.01.1992 in Kraft getreten. Beitragserstattungen sind Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 23 Abs 1 Nr 1 d SGB I. Â§ 210 SGB VI regelt die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise auch zu Recht entrichtete BeitrÃ¤ge erstattet werden kÃ¶nnen. Danach ist einem Versicherten auf Antrag die HÃ¤lfte der fÃ¼r die Zeit nach dem 20.06.1948 gezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten, wenn er â neben weiteren Voraussetzungen â nicht versicherungspflichtig ist und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hat. Der KlÃ¤ger hat den Antrag nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist von 2 Jahren im Anschluss an sein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gestellt und ist als Beamter auf Lebenszeit nach Â§ 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI auch weiterhin versicherungsfrei.

Vorliegend ist jedoch die negative Anspruchsvoraussetzung der Beitragserstattung, die fehlende Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, nicht gegeben. Der KlÃ¤ger ist nach Â§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB VI vielmehr berechtigt, freiwillige BeitrÃ¤ge zu entrichten, da er mit den nachgewiesenen, weit mehr als 60 Kalendermonate umfassenden PflichtbeitrÃ¤gen die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs 1 SGB VI) erfÃ¼llt hat. Dies hat zur Folge, dass die Voraussetzungen des streitigen Anspruchs auf Beitragserstattung nicht gegeben sind.

Beim KlÃ¤ger liegt auch kein gesetzlicher oder verfassungsrechtlich gebotener Ausnahmetatbestand vor. BezÃ¼glich der Regelung des Â§ 210 SGB VI hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kreis von Versicherten, die eine Beitragserstattung beanspruchen kÃ¶nnen, sehr eng gefasst ist. Diesem Personenkreis, fÃ¼r den Ausnahmeregelungen bestehen, gehÃ¶rt der KlÃ¤ger nicht an, weil er zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist. Denn versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen kÃ¶nnen sich nur dann freiwillig (weiter) versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (Â§ 7 Abs 2 S 1 SGB VI). Die ErstattungsmÃ¶glichkeit besteht also nur bei gesetzlichem Ausschluss von der Berechtigung zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge. Im Ãbrigen genÃ¼gt die formale Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ohne RÃ¼cksicht darauf, ob der Versicherte Ã¼ber die notwendigen finanziellen Mittel verfÃ¼gt und welche rentenrechtlichen Auswirkungen die freiwilligen BeitrÃ¤ge haben wÃ¼rden. FÃ¼r wirtschaftliche ErwÃ¤gungen, etwa in dem Sinne, ob die Vorsorge durch eine private Versicherung rentabler ist als die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung, ist daher kein Raum.

Die vom Gesetz gewollten Ausnahmen sind klar umrissen. Nach der bestehenden Gesetzteslage kommt eine Beitragserstattung zusammenfassend nur noch fÃ¼r Personen in Betracht, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie

fÃ¼r versicherungsfreie oder von der Versicherung befreite Personen (Â§ 6 SGB VI), die die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf der GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit oder einem Studium (Kasseler Kommentar GÃ¼rtner Â§ 210 RdNr 6).

Zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hrt auch nicht der "Verzicht" des KlÃ¤gers auf die freiwillige Weiterversicherung. Die VerzichtserklÃ¤rung stellt lediglich eine WillensÃ¤uÃerung des KlÃ¤gers dar, von seinem Recht auf freiwillige Weiterversicherung nicht Gebrauch machen zu wollen. Die rechtliche MÃ¶glichkeit von der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge abzusehen, steht ihm auch ohne den Verzicht zu. Die gegenÃ¼ber dem SG Bayreuth und der Beklagten abgegebene ErklÃ¤rung dieses Inhalts ist daher nicht geeignet, zu den bestehenden einen weiteren Ausnahmetatbestand im oben genannten Sinne zu schaffen. Denn ein solcher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Abgesehen davon sieht der Senat in der Vorschrift des Â§ 46 Abs 2 SGB I einen allgemeinen Grundsatz, dessen ÃbertragUng auf den vorliegenden Fall bedeutet, dass der "Verzicht" (wegen der mit der Entstehung eines Erstattungsanspruchs verbundenen "Belastung" fÃ¼r die Beklagte) unwirksam ist.

Der Senat hÃ¤lt die Regelung des Â§ 210 SGB VI auch nicht fÃ¼r verfassungswidrig. Ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) liegt nicht vor. Der Gleichheitsgrundsatz verbietet es, wesentlich gleiche Sachverhalte willkÃ¼rlich ungleich und wesentlich ungleiche Sachverhalte willkÃ¼rlich gleich zu behandeln. Dadurch, dass nur solchen Beamten ein Anspruch auf Beitragserstattung eingerÃ¤umt ist, die die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt haben, werden nicht gleiche Sachverhalte willkÃ¼rlich ungleich behandelt. Beamte, die keine Ã¼ber 5-jÃ¤hrige Vorversicherungszeit bei einem gesetzlichen RentenversicherungstrÃ¤ger vorweisen kÃ¶nnen, sind nicht besser gestellt als der KlÃ¤ger. Sie kÃ¶nnen sich zwar ihre BeitrÃ¤ge erstatten lassen, haben jedoch anders als der KlÃ¤ger eine Anwartschaft fÃ¼r die Regelaltersrente nach Â§ 35 SGB VI nicht erworben, so dass schon kein wesentlich gleicher Sachverhalt vorliegt. Der Senat sieht auch keinen VerstoÃ gegen Art 3 GG darin, dass der KlÃ¤ger aus seinen Rentenanwartschaften zwar Anspruch auf eine Leistung des RentenversicherungstrÃ¤gers hat, dieser aber wirtschaftlich wegen der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die zu erwartende Beamtenpension mÃ¶glicherweise nicht zu einer ErhÃ¶hung seiner AltersbezÃ¼ge fÃ¼hrt. ZunÃ¤chst sind die vom KlÃ¤ger geleisteten BeitrÃ¤ge schon deswegen nicht wertlos oder verloren gewesen, weil er aufgrund der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (vorÃ¼bergehend) Versicherungsschutz in Gestalt der Absicherung gegen das Risiko der Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit genoss und auch die MÃ¶glichkeit hatte, medizinische Rehabilitationsleistungen in Anspruch zu nehmen (allgemeines Versicherungsprinzip). GegenwÃ¤rtig kann ferner nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die gesetzliche Rente in vollem Umfang auf eine spÃ¤tere Pension angerechnet wird, da dies nach geltender Rechtslage die Ableistung von insgesamt 36 Dienstjahren voraussetzt. Des Weiteren kann weder unterstellt werden, dass der KlÃ¤ger bis zum 65.Lebensjahr Beamter bleibt, noch dass sich die Vorschriften nicht mehr Ã¤ndern mit der Folge, dass wieder ein

Rentenzahlanspruch entsteht. Im Ãbrigen beruht der vom KlÃ¤ger (fÃ¼r die fernere Zukunft) prognostizierte Nachteil nicht auf der hier maÃgeblichen sozialrechtlichen Regelung (Â§ 210 SGB VI), sondern auf Bestimmungen des (nicht streitgegenstÃ¤ndlichen) Beamtenrechts.

Der Ausschluss des Anspruchs auf Beitragserstattung bei bestehender Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Â§ 210 SGB VI. Die Beitragserstattung geht auf die VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 1303 RVO zurÃ¼ck und wurde 1957 im Hinblick auf die damalige EinschrÃ¤nkung des Weiterversicherungsrechts eingefÃ¼hrt. Sie sollte den vom Verlust dieses Rechts Betroffenen einen Ausgleich bieten und findet im BedÃ¼rfnis nach einem solchen Ausgleich ihre Rechtfertigung. Bei bestehendem Weiterversicherungsrecht ist ein solches BedÃ¼rfnis aber nicht gegeben, weil Versicherungsschutz bestand und sich aus diesen BeitrÃ¤gen â jedenfalls grundsÃ¤tzlich â ein Rentenanspruch ableitet (BSG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 4). SchlieÃlich kann das Recht auf Beitragserstattung unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes nicht gesondert, sondern nur zusammen mit dem Recht der freiwilligen Versicherung gesehen werden. Die MÃ¶glichkeit zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ist deshalb grundsÃ¤tzlich als Vorteil zu bewerten, so dass die gesetzliche Regelung nicht erkennbar sachwidrig ist (BSG SozR Â§ 1303 Nr 17).

Nach alledem hat der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Beitragserstattung. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG liegen nicht vor, da die Rechtsfrage schon Gegenstand hÃ¶chstrichterlicher Entscheidungen war und sich auch das Bundesverfassungsgericht bereits zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Vorschrift geÃ¤uÃert hat (SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34).

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024